



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Untere Wasserbehörde

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Herrn Bürgermeister der Stadt
Rendsburg
Abwasserbeseitigung
Eiland
24768 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Herr Tresselt

Durchwahl: 04331 202-515

Fax-Nr.: 04331 202-527

Zimmer: 314

E-Mail-Adresse:

joerg.tresselt@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
10.07.2017

Mein Zeichen, mein Schreiben vom
66.217.31.67.135.31

Rendsburg
19.09.2017

Wasserrechtliche Änderungserlaubnis zum Bescheid vom 14.04.2005

1. Gegenstand, Dauer und Art der Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Abwasserbeseitigung Rendsburg, wird auf Grund des Antrages vom 10.07.2017 gemäß den §§ 8 und 57 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), und den §§ 9 und 10 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 19.03.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 365 ff), in den zur Zeit maßgeblichen Fassungen, unbeschadet der Rechte Dritter, die stets widerrufliche wasserrechtliche Änderungserlaubnis erteilt, Oberflächenwasser in die Eider einzuleiten.

1.2 Dauer der Erlaubnis:

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

1.3 Art der Benutzung:

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Ableitung des Niederschlagswassers der B-Pläne 98 und 99 „Eiderkaserne“ über die Einleitungsstelle **E4** in die Eider.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:
Kieler Straße 53
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB
Postbank Hamburg
IBAN DE39 2001 0020 0016 4122 07; BIC PBNKDEFF200

Einleitungsstelle: E4

Gemeinde:	Rendsburg
Gemarkung:	Rendsburg
Flur:	28
Flurstück:	15/123
Koordinaten nach UTM:	32 N 542394 / 6017402
Einzugsgebiet:	
befestigter Anteil:	ca. 12,3 ha
reduzierte Fläche Au:	ca. 5 ha

1.4 Umfang der erlaubten Benutzung

Mit diesem Bescheid wird die stets widerrufliche Erlaubnis erteilt, nachfolgend aufgeführte Wassermenge über ein Regenrückhaltebecken einzuleiten:

250 l/s.

Das eingeleitete Niederschlagswasser von den B-Plänen 98 und 99 „Eiderkaserne“ ist gemäß den Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation vom 25.11.1992 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein S. 829) als gering verschmutzt zu bezeichnen. Eine Vorbehandlung ist nach den derzeitigen Regeln der Technik nicht erforderlich.

2. Planunterlagen

Der Benutzung liegen folgende Unterlagen, aufgestellt vom Ingenieurbüro „Leinfelder Ingenieure GmbH“, Haan im Mai 2017, zugrunde:

Die Unterlagen mit Berechnung des Regenrückhaltebeckens sind Bestandteil des Abwasserbeseitigungskonzeptes Az: 66.412.30.67.135.01 zu den B-Plänen 98/99.

3. Auflagen und Nebenbestimmungen

3.1 Allgemein

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG) und die dazu ergangenen Verordnungen maßgebend.

Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Auflagen und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

3.2 Rechtsnachfolge:

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamten Benutzungs- und Behandlungsanlagen sowie sonstige Einrichtungen übertragen werden.

3.5 Bauausführung, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen:

- 3.5.1 Für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen gelten die Bestimmungen dieser Erlaubnis mit den dazugehörigen geprüften Planunterlagen.
- 3.5.2 Das eingeleitete Wasser darf keine Stoffe enthalten, die zu einer nachteiligen Veränderung der physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit des benutzten Gewässers führen.
- 3.5.3 Der Erlaubnisinhaber haftet für alle Schäden, die aus einer ungesetzlichen Einleitung sowie aus dem Bau und Betrieb der Anlage entstehen.
- Gleichzeitig hält er den Kreis Rendsburg-Eckernförde von allen Schadensersatzforderungen Dritter frei, die sich aus dieser Erlaubnis ergeben.
- 3.5.4 Die Wasserbehörde behält sich vor, im Bedarfsfall Wasseruntersuchungen zu Lasten des Erlaubnisinhabers an der jeweiligen Einleitungsstelle durchführen zu lassen.
- 3.5.6 Schmutzwasser darf der Regenwasserkanalisation weder ungereinigt noch gereinigt zugeführt werden.
- 3.5.7 Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe sind mir unverzüglich anzuzeigen.
- 3.6 Anzeigepflichten:
Jede Änderung der Anlage und der Nutzung ist der Wasserbehörde anzuzeigen.
- 3.7 Vorbehalt weiterer Auflagen:
- 3.7.1 Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass gemäß § 5 WHG zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nachträglich Auflagen aufgenommen, geändert oder ergänzt werden können. Insbesondere bleiben Auflagen für den Fall vorbehalten, dass das Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf Rechte Dritter bewirken sollte.
- 3.7.2 Die Wasserbehörde behält sich vor, bei Änderungen der bestehenden baulichen Nutzung eine Umstufung der Beschaffenheitsklasse entsprechend den Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation vom 25.11.1992 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein S. 829) vorzunehmen.

Hinweis:

Diese Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Verwaltungsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.

4. Kosten

Gemäß Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.05.2000 (GVObI. Schl.-H. S. 289) in der zur Zeit maßgeblichen Fassung ist diese Erlaubnis gebührenpflichtig. Ich setze daher gemäß Tarifstelle 24.1

eine Gebühr in Höhe von 150,00 €

zuzüglich Auslagen
insgesamt

0 €
150,00 €

fest.

Bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens **22 A 9046446 / 190917**, auf eines der Konten der Kreiskasse.

5. Entscheidungsgründe:

Die beantragte Maßnahme beinhaltet das Einleiten von Niederschlagswasser der Erschließungsstraße im B-Plan 98/99 Rendsburg in die Untereider. Die Erlaubnis wurde bereits am 14.04.2005 für 200 l/s erteilt, es handelt sich hier nur um eine Erhöhung der Einleitungsmenge.

Die Erlaubnis ist ohne Durchführung eines förmlichen Verfahrens erteilt worden, da das beabsichtigte Unternehmen von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist und mit Einwendungen nicht zu rechnen war.

Dem Antrag ist vom Wasser- und Schiffsamt Tönning zugestimmt worden, eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist insbesondere unter Berücksichtigung der vorgenannten Bedingungen und Auflagen nicht zu erwarten.

Dem Antrag war daher unter den genannten Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Bedingungen und Auflagen stattzugeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, untere Wasserbehörde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg.

Im Auftrage

Tresselt

2. Kasse zur Buchung

Konto: 4311

Produktstelle: 5611-1-032

Kostenstelle: 610034

3. Herrn Klenk z. K.

4. Kopie an Wasserbuchbehörde

5. Herr Tresselt, Eintragung in K3

6. z. d. A.